



Entscheid Nr. 494

vom 31.10.2012
DIR/TBA/DS

**Gemeinde Reinach: Kantonaler Nutzungsplan betreffend Erneuerung Ortszentrum
Rechtskraftbescheinigung**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 554 vom 16.12.2011 den im Titel erwähnten kantonalen Nutzungsplan erlassen. Das Tiefbauamt wurde gleichzeitig beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durchzuführen.

Der kantonale Nutzungsplan wurde während 30 Tagen, vom 09.01.2012 bis 07.02.2012 in der Gemeindeverwaltung Reinach öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 05.01.2012 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck publiziert. Die vom kantonalen Nutzungsplan betroffenen, auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden.

Während der Auflagefrist haben fünf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Einsprache erhoben. Im Rahmen der Verständigungsverhandlungen wurden vier Einsprachen zurückgezogen. Über die unerledigte Einsprache hat der Regierungsrat entschieden.

Die fünfte Einsprache von [REDACTED], Parzelle Nr. [REDACTED], Baurecht zu Lasten Parzelle Nr. [REDACTED] des GB Reinach, wurde nicht zurückgezogen. [REDACTED] wurde zu einem Augenschein vor Ort eingeladen, erschien aber nicht zum vereinbarten Termin. Auch der per Einschreiben spedierten Einladung zu einer Verständigungsverhandlung leistete [REDACTED] keine Folge. Deshalb musste der Regierungsrat über die noch hängige Einsprache entscheiden und wies diese mit RRB Nr. 1160 vom 10. Juli 2012 ab. Den per Einschreiben am 11.7.2012 spedierten regierungsrätlichen Entscheid holte [REDACTED] nicht ab. Mit Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 2. August 2012 wurde [REDACTED] mitgeteilt, es gelte gemäss Bundesgericht (BGE 138 III 255 ff.) die Zustellungsfiktion, weshalb der RRB als am 19. Juli 2012 zugestellt gelte und ab dann die Beschwerdefrist gegen den Einspracheentscheid laufe. Das Schreiben vom 2. August wurde sowohl mit gewöhnlicher Post als auch eingeschrieben expediert, das Einschreiben wurde nicht abgeholt. Die Beschwerdefrist ist somit aufgrund der Zustellungsfiktion längst abgelaufen, der Einsprecher hat beim Kantonsgericht auch keine Beschwerde eingereicht. Der regierungsrätliche Einspracheentscheid vom 10. Juli 2012 ist in Rechtskraft erwachsen. Wenn gegen einen kantonalen Nutzungsplan während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind oder eingegangene Einsprachen rechtskräftig erledigt wurden, hat die Bau- und Umweltschutzdirektion gestützt auf § 6 der Verordnung über das Raumplanungs- und Baugesetz (RBV; SGS 400.11) eine Rechtskraftbescheinigung auszustellen.

Demnach stellt die Bau- und Umweltschutzdirektion fest:

- ://: 1. Betreffend den kantonalen Nutzungsplan Erneuerung Ortszentrum in der Gemeinde Reinach liegen keine unerledigten Einsprachen oder Beschwerden vor. Damit ist das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen und der erwähnte, kantonale Nutzungsplan ist in Rechtskraft erwachsen.
2. Der rechtskräftige kantonale Nutzungsplan umfasst folgende Pläne:

Plan Nr.	Plan Name	Plan Datum	Massstab
6	Situation, Gesamtperimeter	15.10.2012	1:500
11	Situation, Anpassung kant. Radroute	15.10.2012	1:500/1:200
12	Längenprofil Gleis BLT, Rtg. Aesch	09.12.2011	1:1'000/1:100
13	Längenprofil Gleis BLT, Rtg. Basel	09.12.2011	1:1'000/1:100
14	Längenprofil Therwilerstrasse	09.12.2011	1:500/1:50
15	Querprofile Hauptstrasse	15.10.2012	1:100
16	Querprofile Therwilerstrasse, Bruggstrasse, Birsigtalstrasse	15.10.2012	1:100
17	Normalprofile, technische Details	15.10.2012	1:50/1:20
27	Eigentums- und Unterhaltsplan	15.10.2012	1:500
28	Landerwerbsplan	15.10.2012	1:500
29	Landerwerbsblätter	15.10.2012	div.
30	Bau- und Strassenlinienplan Kreisel Bruggstrasse	15.10.2012	1:500

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION



Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Geoinformation
- Gruner AG, Bernhard Senn, Gellertstr. 55, 4052 Basel
- Tiefbauamt V-PM, V-VT (Baugesuche)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Beilage: (zurück an TBA V-PM)

- Projektmappe vom 09.12.2011